

Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser bei Bauvorhaben

Die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischwasserkanäle ist bereits seit vielen Jahren nicht mehr wasserrechtliche Intention und Zielsetzung. Niederschlagswasser soll genutzt, verwertet (Zisternen, etc.) und dem natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung und Verdunstung wieder zugeführt werden. Auch eine Direkteinleitung in oberirdische Gewässer soll nur noch nach Ausschöpfung der v.g. Möglichkeiten vorgenommen werden um die Gefahren durch Überflutungen zu mindern.

Bei Flächenversiegelungen durch Bauvorhaben soll grundsätzlich, in Bezug auf die im unbefestigten Gelände stattfindende Niederschlagswasserversickerung und Verdunstung, der ursprüngliche Zustand nicht verschlechtert werden.

Ziel einer Entwässerungsplanung muss die Schaffung von Grünflächen zur Versickerung und Verdunstung des nicht verwertbaren Niederschlagswassers sein. Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben.

Einschränkungen und Vorbehalte kann es geben, wenn im eng bebauten Bereich durch die Schaffung von Versickerungsflächen Grundstücke Dritter beeinträchtigt werden können. Nur in solchen Ausnahmefällen käme eine Ableitung des Niederschlagswassers in Frage. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Rückhaltemaßnahmen von der Bauherrschaft zu fordern.

Bei gemeindlichen Entwässerungsgenehmigungen ist zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen auf eine Niederschlagswassernutzung, Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers hinzuwirken. Eine Niederschlagswasserableitung über Kanäle oder direkte Gewässereinleitungen sind eine Ausnahme und dürfen nicht der Standard sein.

Baurechtlich ist eine wasserbehördliche Einbindung in die Entwässerungsplanung nur in bestimmten Genehmigungsverfahren noch gegeben. Der Gemeinde kommt daher eine entscheidende Schlüssel- und Steuerungsrolle bei der Zulassung von Grundstücksentwässerungen und der Umsetzung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen zu.

Wasserrechtlich sind alle Niederschlagswasserversickerungen erlaubnispflichtig. Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer sind erlaubnisfrei, wenn eine Rückhaltung und / oder Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist (Gemeingebrauch). Um den Aufwand für die Bauherrschaft und die Behörden zu reduzieren, wird die Notwendigkeit der Einführung folgender Bagatellgrenzen für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Umwelt gesehen:

Auf ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden, wenn folgende Grundsatzanforderungen eingehalten sind:

A) Niederschlagswasserversickerungen:

1. Lage außerhalb oder in der Zone IIIB von Trinkwasserschutzgebieten, bzw. der Zone IV von Heilquellenschutzgebieten.
2. Lage außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, Altlasten- oder altlastenverdächtigen Flächen, naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.
3. Größe der versiegelten Fläche $< 100 \text{ m}^2$ und Niederschlagswasser nur von Dach- und Terrassenflächen.
4. Versickerung über eine 30 cm tiefe grasbewachsene Mulde (keine Rigolen und Sickerschächte).
5. Abstand zwischen Versickerungsmulde und Gebäuden, o.ä. sollte mindestens das 1,5- fache der Gründungstiefe betragen.
6. Infolge eines Überlaufens von Versickerungsanlagen dürfen Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Sofern alle v.g. Bedingungen eingehalten sind, sind durch folgende Voruntersuchungen die weitere Zulässigkeit einer Niederschlagswasserversickerung zu prüfen:

7. Ermittlung des Durchlässigkeitsbeiwertes k_f des Bodens mittels Sickerversuch oder Bodengutachten. Sofern dieser Wert $> 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$ oder $< 1 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ liegt, ist eine Versickerungsanlage unzulässig (ein Merkblatt zur Durchführung eines Sickerversuches kann beim Fachdienst Umwelt angefordert werden).
8. Sofern der höchste Grundwasserspiegel weniger als 1 m unter Gelände liegt, ist eine Versickerung unzulässig.

B) Niederschlagswassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer:

1. Lage des Baugrundstücks außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten.
2. Größe der versiegelten Fläche $< 500 \text{ m}^2$ und Niederschlagswasser nur von Dach- und Terrassenflächen.

Wenn bereits eine der v.g. Anforderungen nicht eingehalten werden kann oder Zweifel bestehen, ist der Vorgang an den Fachdienst Umwelt und Klimaschutz weiterzuleiten.

Empfohlen wird die Führung eines Katasters, in dem die zugelassenen Versickerungsanlagen und Einleitungen erfasst und dargestellt sind.

Sofern im Ergebnis der oben beschriebenen Vorprüfung im Rahmen der Entwässerungsge-
nehmigung eine Versickerungsanlage und in Ausnahmefällen eine Niederschlagswasserein-
leitung in ein oberirdisches Gewässer zugelassen werden kann, werden die folgenden was-
serrechtliche Nebenbestimmungen empfohlen:

A) Niederschlagswasserversickerungen:

1. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist durch ein Bodengutachten oder einen Sickerver-
such zu ermitteln. Sofern die ermittelte Durchlässigkeit größer als $1 \cdot 10^{-3}$ bzw. kleiner
als $1 \cdot 10^{-6}$ beträgt, ist die Versickerung unzulässig und eine geänderte Entwässe-
rungsplanung zu beantragen.
2. Der Abstand zwischen Mulde und dem höchsten Grundwasserstand darf maximal 1
Meter betragen. Bei geringeren Grundwasserflurabständen ist eine Versickerungsan-
lage nicht zulässig.
3. Der Sickermulde darf nur maximal das Niederschlagswasser der beantragten Einzugs-
gebietsflächengröße zugeleitet werden.
4. Die Mulde sollte eine Tiefe von ca. 30 cm haben und mit Gras eingesät werden.
5. Es dürfen keine Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink)
verwendet werden. Bei Dachrinnen und Fallrohren sind Kunststoffelemente zu be-
vorzugen.
6. Bei der Herstellung der Versickerungsanlage darf kein verunreinigtes (Boden) Mate-
rial eingebracht werden.
7. Es ist durch bauliche o.ä. Maßnahmen sicherzustellen, dass gemäß § 26 Nachbar-
rechtsgesetz im Falle eines Überlaufens der Versickerungsanlage kein Nieder-
schlagswasser auf Grundstücke Dritter geleitet wird.
8. Die Versickerungsanlage ist so zu unterhalten und zu betreiben, dass die bestim-
mungsgemäße Funktion der Anlage jederzeit gewährleistet ist. Die Sickerleistung
kann durch Verdichtung erheblich beeinträchtigt werden. Ein Befahren der Versicke-
rungsanlage mit Fahrzeugen o.ä. ist zu vermeiden. Bei einem Nachlassen der Versi-
ckerungsleistung sind die Versickerungsanlagen zu regenerieren, um die bestim-
mungsgemäße Funktion der Anlage wiederherzustellen.
9. Der Abstand zu Gebäuden soll mindestens das 1,5- fache der Gebäudetiefe unter Ge-
lände betragen.
10. Zur Vermeidung einer Selbstabdichtung der Versickerungsanlage ist Laub, Gras-
schnitt o.ä. frühzeitig zu entfernen.
11. Die Versickerungsanlage ist regelmäßig gärtnerisch zu pflegen (keine Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln, o.ä.)
12. Sollten im Einzugsbereich der Entwässerungsflächen wassergefährdende Stoffe aus-
treten, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie die Polizeidienststelle zu
informieren. Geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

B) Niederschlagswassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer:

1. Der Entwässerungsanlage darf nur maximal das Niederschlagwasser der beantragten Einzugsgebietsflächengröße zugeleitet werden.
 2. Es ist durch bauliche o.ä. Maßnahmen sicherzustellen, dass gemäß § 26 Nachbarrechtsgesetz keine Grundstücke Dritter beeinträchtigt werden.
 3. Die Entwässerungsleitung zum Gewässer sollte möglichst an Graben ausgeführt werden. Sofern nur eine Leitung möglich ist, ist diese in einem Winkel von maximal 45° zur Fließrichtung einzubauen und die Einleitungsstelle am Gewässerufer durch eine Steinschüttung gegen Erosion zu sichern, die, ebenfalls wie das Rohr selbst nicht in das Gewässerprofil einragen und den Gewässerquerschnitt nicht einengen darf.
 4. Die Entwässerungsanlagen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage jederzeit gewährleistet ist.
 5. Sollten im Einzugsbereich der Entwässerungsflächen wassergefährdende Stoffe austreten, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie die Polizeidienststelle zu informieren.
-

Quellen:

Wasserhaushaltsgesetz §§ 5, 8, 55, 57

Hessisches Wassergesetz §§ 19, 36

DWA Arbeits- und Merkblätter A 138, A 117, M 153; A 102, M 102

DIN 1986- 100

Ansprechpartner beim Fachdienst Umwelt und Klimaschutz:

Herr Frese karl-wilhelm.frese@lkwafkb.de Tel: 05631 954 862

Frau Wilke marina.wilke@lkwafkb.de Tel: 05631 954 867

Frau Emde elena.emde@lkwafkb.de Tel: 05631 954 877